10.000117 (10/191)

Reg. 52/-00

Interpellation Henri-Charles Beuchat (CVP): Dispensen und Ausnahmeregelungen an öffentlichen Stadtberner Schulen

Seit geraumer Zeit mehren sich die Berichte in der Stadt Bern über regelmässige Dispensen obligatorischen vom Schulunterricht (z.B. aus religiösen Gründen, Stichwort: Ausnahmeregelungen Schwimmunterricht) gewährte und grosszügig (z.B. Hausunterricht/Home schooling).

Bedauerlicherweise fehlen diesbezüglich aussagekräftige, seriös erhobene Zahlen. Die CVP Stadt Bern wünscht Fakten und möglichst genaue Zahlen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich konstruktiv politisieren. Die CVP Stadt Bern will eine qualitativ gute und starke Volksschule, die allen Schülerinnen und Schülern dieselben Chancen bietet und denselben Stoff vermittelt. Die staatliche Schule soll alle Kinder fördern und fordern und gleich behandeln.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Existieren statistische Zahlen bezüglich Dispensen, Absenzen und Ausnahmeregelungen an öffentlichen Stadtberner Schulen? Wenn Ja, wird der Gemeinderat aufgefordert, diese zu kommunizieren. Konkret:
 - Kennt der Gemeinderat die genaue Zahl der Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 an öffentlichen Stadtberner Schulen vom Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) dispensiert wurden resp. derzeit vom Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) dispensiert sind? Und die Anzahl Kinder, die dem Unterricht ohne gültigen Dispens regelmässig fernblieben?
 - Kennt der Gemeinderat die genaue Zahl der Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 an öffentlichen Stadtberner Schulen vom Biologieunterricht (namentlich Evolutionslehre) dispensiert wurden resp. derzeit vom Biologieunterricht (namentlich Evolutionslehre) dispensiert sind? Und die Anzahl Kinder, die dem Unterricht ohne gültigen Dispens regelmässig fernblieben?
 - Kennt der Gemeinderat die genaue Zahl der Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 an öffentlichen Stadtberner Schulen vom Musikunterricht dispensiert wurden resp. derzeit vom Musikunterricht dispensiert sind? Und die Anzahl Kinder, die dem Unterricht ohne gültigen Dispens regelmässig fernblieben?
 - Kennt der Gemeinderat die genaue Zahl der Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 wegen nicht-offiziellen, eigenen religiösen Feiertagen (d.h. nicht-kantonalen Feiertagen) vom Schulunterricht dispensiert wurden? Und die Anzahl Kinder, die dem Unterricht mit Verweis auf religiöse oder kulturelle Feiertage dem Unterricht ohne gültigen Dispens fernblieben?
 - Kennt der Gemeinderat die genaue Zahl der Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 eine Ausnahmeregelung für den Heimunterricht/Home schooling erhalten haben und wie viele Schüler ohne staatliche Bewilligung zu Hause unterrichtet werden?
 - Kennt der Gemeinderat die genaue Zahl der Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 aus religiösen oder kulturellen Gründen von einem obligatorischen Klassenlager (z.B. Sportwoche) oder einem obligatorischen Sonderprogramm (Sporttag/Theaterbesuch) dispensiert wurden? Und die Anzahl Kinder, die dem Klassenlager/Sondertag ohne Dispens fernblieben?

- Kennt der Gemeinderat die genaue Zahl der Schüler, deren Kleidung zu Ausnahmeregelungen oder Elternaussprachen geführt haben?
- 2. Wenn Ja, bitte ich den Gemeinderat, die überprüfbaren Zahlen bekannt zu geben.
- 3. Wenn Nein, bitte ich den Gemeinderat, die Zahlen innert nützlicher Frist zu eruieren und bekannt zu geben.

Bern, 18. März 2010

Interpellation Henri-Charles Beuchat (CVP), Edith Leibundgut

Antwort des Gemeinderats

Die Dispensationen sind kantonal in Artikel 27 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)¹, in der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)² sowie im kantonalen Lehrplan³ geregelt.

Gemäss gesetzlicher Definition sind Dispensationen im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht (Art. 1 Abs. 2 DVAD). Dispensationsgesuche sind von den Eltern spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen. Wird eine Dispensation von der Schulleitung nicht gewährt und bleibt der Schüler oder die Schülerin dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. Darüber muss die Klassenlehrperson eine Absenzenkontrolle führen. Absenzen und Dispensationen werden im Beurteilungsbericht der Schülerin resp. des Schülers eingetragen (Art. 8ff. DVAD).

Im Weitern verfügen die Eltern gemäss Artikel 27 Absatz 3 des Volksschulgesetzes über das Recht, maximal 5 freie Halbtage je Schuljahr für ihr Kind zu beziehen. Für diese Halbtage brauchen die Eltern der Schule keine Begründung zu liefern.

Die Erziehungsdirektion hat 2009 auf der Grundlage der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule einen Leitfaden zum "Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung" erarbeitet. Er richtet sich an Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie an Ausbildungsverantwortliche, Schul- und Aufsichtsbehörden. Er soll die Adressatinnen und Adressaten bei ihrem Integrationsauftrag unterstützen, insbesondere dort, wo die Integrationsbestrebungen im Spannungsfeld zum Erziehungsrecht der Eltern und zur Religionsfreiheit stehen.

¹ BSG 432.210

² BSG 432.213.12

Lehrplan Volksschule, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 1995, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen 11 (AHB 11).

Abrufbar unter:
http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/interkulturelle_bildung/religioese_symbole.html

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die Stadt Bern führt keine Statistik zu Dispensen und Absenzen. Die Klassenlehrpersonen sind aber gemäss Direktionsverordnung verpflichtet, die Absenzen und Dispensationen in den Beurteilungsberichten festzuhalten. Zur Beantwortung der vorliegenden Interpellation wurde vom Schulamt eine Umfrage bei den Standortschulleitungen gemacht.

Aus religiösen Gründen wurde im Schuljahr 2008/09 nur eine Dispensation vom Sport- resp. Schwimmunterricht ausgesprochen. Gemäss Auskunft der Schulleitungen gab es kein Fernbleiben ohne offizielle Dispensation.

Weder im Biologieunterricht noch im Musikunterricht gab es im Schuljahr 2008/09 Dispensationen oder Fernbleiben ohne offizielle Dispensation.

Insgesamt gab es im Schuljahr 2008/09 31 Dispensationen wegen religiösen Feiertagen. Dazu kamen zwei Absenzen ohne offizielle Dispensation. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass für solche Feiertage die freien Halbtage eingesetzt werden, so dass sie gar nicht erfasst werden können.

Eltern, die ihre Kinder selbst oder privat unterrichten lassen, brauchen dafür gemäss Artikel 71ff des Volksschulgesetzes eine Bewilligung der Erziehungsdirektion. Um eine solche Bewilligung zu erhalten, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört beispielsweise, dass der Unterricht im Sinn des Volksschulgesetzes erteilt wird. Ausserdem müssen pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen. Es muss nachgewiesen werden, dass genügende Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind und die für die öffentliche Volksschule geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele erreicht werden. Ausserdem muss sich die Unterrichtssprache nach der Amtssprache der betreffenden Region ausrichten.

Da die Erziehungsdirektion für die Bewilligungen zuständig ist, führt auch sie die Statistik. Gemäss Auskunft des Schulinspektorats gibt es in der Stadt Bern nur gerade ein Kind, das konstant auf diese Weise unterrichtet wird. Dazu kommen immer wieder einzelne Familien, die auf eine längere Reise gehen und während dieser befristeten Zeit ihre Kinder selber unterrichten, wobei in der Regel Schule und Eltern miteinander vereinbaren, was dann die Lerninhalte sein sollen.

Dem Gemeinderat sind keine Kinder und Jugendlichen bekannt, die ohne staatliche Bewilligung zu Hause unterrichtet werden.

Im Schuljahr 2008/09 wurden insgesamt 20 Dispensationen von Klassenlagern oder Projektwochen ausgesprochen. Ohne offizielle Dispensation blieben keine Schülerinnen und Schüler einem Klassenlager oder einer Projektwoche fern.

In Bezug auf Kleidervorschriften gab es keine spezifischen Ausnahmeregelungen. Ein Elterngespräch wurde hingegen diesbezüglich geführt.

Zu Frage 2:

Da die Stadt dazu keine Statistik führt, wurden die Daten bei den Standortschulleitungen in Form eines Fragebogens eingeholt.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 2

Bern, 16. Juni 2010

Der Gemeinderat